



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Verordnung

über die Wasserversorgung Wassen (Wasserverordnung)

vom 27. November 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand	4
Art. 2 Monopol	4
Art. 3 Trägerschaft	4
Art. 4 Umfang der Wasserversorgung	5
Art. 5 Wasserversorgungsplan (WVP)	5
2. Organisation	5
Art. 6 Organe	5
Art. 7 Gemeindeversammlung	5
Art. 8 Gemeinderat	6
Art. 9 Wasserkommission	6
Art. 10 Brunnenmeister und Stellvertreter	6
Art. 11 Gemeindekasse	7
Art. 12 Rechnungsprüfungskommission	7
3. Wasserversorgungsanlagen	7
Art. 13 Private Anlagen	7
Art. 14 Öffentliche Anlagen	7
Art. 15 Öffentliches Leitungsnetz	7
Art. 16 Erstellung	8
Art. 17 Sonderfälle	8
Art. 18 Hydrantenanlagen	8
Art. 19 Betätigung von Hydranten und Schiebern	8
Art. 20 Beanspruchung von Privatgrund	8
4. Hausanschlussleitung	8
Art. 21 Begriff	8
Art. 22 Erstellung	9
Art. 23 Unterlagen	9
Art. 24 Technische Vorschriften	9
Art. 25 Erwerb von Durchleitungsrechten	9
Art. 26 Eigentumsverhältnisse	9
Art. 27 Unterhalt und Kontrolle	10
5. Hausinstallationen	10
Art. 28 Erstellung	10
Art. 29 Abnahme	10
Art. 30 Unterlagen	10

	Seite
Art. 31 Kontrolle	10/11
Art. 32 Technische Vorschriften	11
Art. 33 Unterhalt	11
Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen	11
Art. 35 Frostgefahr	11
6. Wasserabgabe	11
Art. 36 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	11
Art. 37 Einschränkung der Wasserabgabe	11/12
Art. 38 Anschlussgesuch	12
Art. 39 Haftung	12
Art. 40 Wasserableitungsverbot	12
Art. 41 Unberechtigter Wasserbezug	12
Art. 42 Vorübergehender Wasserbezug und Baustellenwasser	12/13
Art. 43 Kündigung des Wasserbezuges	13
Art. 44 Wasserabgabe für besondere Zwecke	13
7. Wasserzähler	13
Art. 45 Einbau und Unterhalt	13
Art. 46 Haftung	13
Art. 47 Standort	14
Art. 48 Technische Vorschriften	14
Art. 49 Prüfung der Messgenauigkeit	14
Art. 50 Störungen	14
8. Finanzierung	15
Art. 51 Eigenwirtschaftlichkeit	15
Art. 52 Bemessung der Gebühren	15
Art. 53 Anschlussgebühren	15
Art. 54 Betriebsgebühren	15
Art. 55 Baustellenwasser	15
Art. 56 Festsetzung der Gebühren	16
Art. 57 Bezug der Gebühren und Fälligkeiten	16
Art. 58 Betreibung	16
Art. 59 Gebührenpflichtiger Schuldner	16
9. Straf- und Schlussbestimmungen	16
Art. 60 Zuwiderhandlungen	16
Art. 61 Rechtsmittel	17
Art. 62 Aufhebung bisherigen Rechts	17
Art. 63 Inkrafttreten	17

Die Gemeindeversammlung von Wassen, gestützt auf

Artikel 4 und 5 des Gemeindegesetzes vom 21. Mai 2017 (GEG), Artikel 78 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG) und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung Wassen vom 28. November 2019 (GO)

beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, deren Finanzierung sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und der Grundeigentümerschaft oder den Wasserbezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

²Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Gemeinderechts.

³Wo diese Verordnung und die dazugehörige Tarifordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

Artikel 2 Monopol

¹Der Wasserversorgung Wassen (nachfolgend Wasserversorgung) steht mit Ausschliesslichkeit das Recht zu, das Wasser zu beschaffen und auf dem Gebiete der Gemeinde Wassen Trink- und Brauchwasser zu verteilen und abzugeben.

²Vorbehalten sind im Widerspruch zu diesem Monopol stehende Rechte Dritter, die auf Rechtstiteln beruhen.

³Die Wasserversorgung kann Dritten das Recht verleihen, Trink- und Brauchwasser, sei es für den eigenen Gebrauch oder für Dritte, zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben. In der Konzession sind namentlich Art, Inhalt, Umfang, Dauer und Entschädigung festzuschreiben.

Artikel 3 Trägerschaft

¹Die Wasserversorgung ist eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Wassen.

²Die Wasserversorgung steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

³Die Wasserversorgung erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Artikel 4 Umfang der Wasserversorgung

¹Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser entsprechend dieser Verordnung und der dazugehörigen Tarifordnung.

²Gleichzeitig ist die Wasserversorgung für die Lieferung von Wasser für die Brandbekämpfung besorgt.

Artikel 5 Wasserversorgungsplan (WVP)

¹Der Perimeter des Versorgungsgebietes entspricht dem WVP und dem rechtskräftig ausgeschiedenen Baugebiet.

²Ausserhalb dieses Gebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden und standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Versorgungsgebietes liegen.

2. Abschnitt Organisation

Artikel 6 Organe

Die Organe der Wasserversorgung sind:

- a) Gemeindeversammlung
- b) Gemeinderat
- c) Wasserkommission
- d) Brunnenmeister und Stellvertreter
- e) Gemeindekasse
- f) Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde

Artikel 7 Gemeindeversammlung

¹Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ im Sinne von Artikel 110 der Kantonsverfassung.

²Der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung obliegen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung dieser vorliegenden Verordnung und der dazugehörigen Tarifordnung;
- b) Wahl der Mitglieder der Wasserkommission auf je zwei Jahre;
- c) Genehmigung von Konzessionen, im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung;
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag und die Abnahme der Betriebs-, Investitions- und Bestandesrechnung der Wasserversorgung;
- e) Beschlussfassung über die Erteilung von Krediten für den Ausbau und die Sanierung der Wasserversorgung;
- f) Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Expropriationsrechts nach dem Gesetz über die Enteignung (RB 3.3211).

Artikel 8 Gemeinderat

Der Gemeinderat:

- a) delegiert ein Mitglied in die Wasserkommission;
- b) übt die Aufsicht über die Wasserkommission aus;
- c) kann der Wasserkommission Weisungen erteilen;
- d) wählt den Brunnenmeister und den Stellvertreter und überträgt ihnen die Aufgaben.

Artikel 9 Wasserkommission

¹Die Wasserkommission vollzieht diese Verordnung.

²Die Wasserkommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern.

³Ein Mitglied bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte.

⁴Die Wasserkommission konstituiert sich selbst. Die restlichen Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung gewählt.

⁵Das Sekretariat ist innerhalb der Wasserkommission zu bestimmen, kann aber auch ausserhalb der Kommission ernannt werden. Das Sekretariat besitzt kein Stimmrecht.

⁶Die Wasserkommission ist das operative Organ. Sie vertritt die Wasserversorgung nach aussen.

⁷Die Wasserkommission verfügt über eine Finanzkompetenz gemäss dem jährlichen Voranschlag. Zusätzlich ist sie befugt, neue Nettoausgaben bis zu CHF 10'000.00 pro Jahr zu beschliessen.

⁸Die Wasserkommission ist zuständig für:

- a) die jährliche Budgetierung im Zusammenhang mit der Wasserversorgung;
- b) die Projektierung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Sanierung der Wasserversorgung;
- c) die Abnahmen und Kontrollen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
- d) die Behandlung von Anschlussgesuchen;
- e) die Erteilung von Anschlussbewilligungen;
- f) die fortlaufende Aktualisierung des Wasserversorgungsplans;
- g) die Festlegung der Wassertaxen für nicht geregelte Fälle gemäss Artikel 8 der Tarifordnung der Wasserversorgung Wassen.

Artikel 10 Brunnenmeister und Stellvertreter

¹Der Brunnenmeister ist verantwortlich für die Wartung sämtlicher gemeindeeigener Wasserversorgungsanlagen und stellt zusammen mit dem Stellvertreter den Pikettendienst sicher.

²Der Brunnenmeister oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Wasserkommission teil.

Artikel 11 Gemeindekasse

¹Der Gemeindekasse obliegt das Rechnungswesen der Wasserversorgung.

²Sie unterstützt die Wasserkommission in finanziellen Fragen.

Artikel 12 Rechnungsprüfungskommission

¹Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde prüft die Rechnungen der Wasserversorgung in gleicher Art und gleichem Umfang wie die allgemeine Gemeindefinanzrechnung.

²Sie stellt zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag.

3. Abschnitt Wasserversorgungsanlagen

Artikel 13 Private Anlagen

Die privaten Wasserversorgungsanlagen sind im Eigentum Dritter und von diesen zu erstellen und zu unterhalten.

Artikel 14 Öffentliche Anlagen

¹Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Anlagen wie Quelfassungen, Wasserreservoirs, Steuerungs- und Kontrollgeräte, Schieber, Hydranten und Leitungen sind öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung. Sie sind von der Wasserversorgung zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

²Die Wasserversorgung ist zur Erstellung von öffentlichen Anlagen nur so weit verpflichtet, als dies die Gemeindeversammlung beschliesst.

Artikel 15 Öffentliches Leitungsnetz

¹Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

²Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespiesen werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.

³Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Groberschliessung und werden von der Wasserversorgung aufgrund des WVP erstellt.

⁴Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

⁵Das öffentliche Leitungsnetz ist Eigentum der Wasserversorgung.

Artikel 16 Erstellung

¹Die Wasserversorgungsanlagen sind nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Behörden sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

²Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig.

Artikel 17 Sonderfälle

Für die Wasserleitungen Wassen bis Pfaffensprung sowie Hubel bis Surütti sind die besonderen vertraglichen Abmachungen verbindlich.

Artikel 18 Hydrantenanlagen

¹Die Wasserversorgung sorgt für die Erstellung und den Unterhalt der Hydrantenanlagen.

²Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr im Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

³Die Wasserbezugsstellen müssen für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.

⁴Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung.

Artikel 19 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen, Entlüften und Entleeren der Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Artikel 20 Beanspruchung von Privatgrund

¹Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu dulden.

²Ist keine gütliche Einigung möglich, ist das Enteignungsverfahren gemäss Gesetz über die Enteignung (RB 3.3211) durchzuführen.

4. Abschnitt Hausanschlussleitung

Artikel 21 Begriff

¹Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

²In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Artikel 22 Erstellung

¹Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

²Die Grundeigentümerschaft hat die Hausanschlussleitung auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

³Die Grundeigentümerschaft darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder durch Fachpersonal erstellen lassen.

Artikel 23 Unterlagen

Nach Abschluss der Arbeiten am Wasserversorgungsnetz ist der Wasserversorgung ein bereinigter Plan mit dem aufgezeichneten Wasserleitungsverlauf und den allenfalls installierten Apparaturen abzugeben.

Artikel 24 Technische Vorschriften

¹Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

²Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen zugestanden werden.

³In jede Hausanschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und, wenn möglich, öffentlich zugänglich zu platzieren ist.

Artikel 25 Erwerb von Durchleitungsrechten

¹Der Erwerb notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Grundeigentümerschaft.

²Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Artikel 26 Eigentumsverhältnisse

¹Die Anlageteile der Hausanschlussleitung (einschliesslich T-Stück, Schieber und Schächte) sind Eigentum der Grundeigentümerschaft.

²Wasserzähler, geliefert von der Wasserversorgung, sind deren Eigentum.

³Wasserzähler, geliefert von der Abwasser Uri, sind deren Eigentum.

Artikel 27 Unterhalt und Kontrolle

¹Der Unterhalt der Hausanschlussleitung obliegt der Grundeigentümerschaft.

²Die Wasserversorgung beaufsichtigt die Unterhaltsarbeiten.

³Wird eine Haupt- oder Versorgungsleitung saniert, sind die unmittelbar daran angeschlossenen Hausanschlussleitungen zu prüfen und allenfalls auf Kosten der jeweiligen Grundeigentümerschaft in Stand zu stellen oder zu ersetzen.

⁴Die Wasserversorgung verfügt die Instandstellung oder den Ersatz mangelhafter Hausanschlussleitungen.

⁵Die Wasserversorgung kann jederzeit die notwendigen Kontrollen durchführen.

5. Abschnitt Hausinstallationen

Artikel 28 Erstellung

¹Die Grundeigentümerschaft hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

²Die Installationsarbeiten dürfen nur durch anerkannte Installationsunternehmen oder Personen mit fachmännischer Ausbildung ausgeführt werden.

³Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Artikel 29 Abnahme

¹Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden.

²Die Wasserversorgung leistet durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installationsunternehmen ausgeführten Arbeiten oder installierten Geräte.

Artikel 30 Unterlagen

Nach Abschluss der Arbeiten am Wasserversorgungsnetz ist der Wasserversorgung auf Verlangen ein bereinigter Plan mit dem aufgezeichneten Wasserleitungsverlauf und den allenfalls installierten Apparaturen abzugeben.

Artikel 31 Kontrolle

¹Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zum Ablesen der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren.

²Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder mangelhaft unterhaltenen Hausinstallationen fordert die Wasserversorgung die Grundeigentümerschaft schriftlich auf, die festgestellten Mängel innerhalb der angesetzten Frist beheben zu lassen.

³Unterlässt die Grundeigentümerschaft dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

Artikel 32 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Artikel 33 Unterhalt

Die Grundeigentümerschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Hausinstallation zu sorgen.

Artikel 34 Wasserbehandlungsanlagen

¹Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheit genehmigt sind.

²Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Wasserbehandlungsanlage, ist ein Rückfluss des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Artikel 35 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Geräte, die dem Frost ungeschützt ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Andernfalls gehen durch den Frost verursachte Schäden zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

6. Abschnitt Wasserabgabe

Artikel 36 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert in der Regel ständig und in vollem Umfang. Sie leistet indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers (wie Härte und Temperatur des Wassers) sowie eines konstanten Wasserdruckes keine Gewähr.

Artikel 37 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Wasserknappheit;
- bei Unterhaltsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen;
- bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen.

²Die Wasserversorgung sorgt für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserlieferung. Sie übernimmt, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Verbrauchsgebühr.

³Voraussiehbarer Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Artikel 38 Anschlussgesuch

¹Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen.

²Die Anschlussbewilligung erfolgt nach dieser Verordnung und der dazugehörigen Tarifordnung.

³Solange Installationen und Geräte nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen, kann die Wasserversorgung ihren Anschluss verweigern.

Artikel 39 Haftung

¹Die Grundeigentümerschaft haftet für alle Schäden, die sie der Wasserversorgung durch unsachgemässe Handhabung, ungenügende Sorgfalt oder Kontrolle sowie mangelhaften Unterhalt der Hausanschlussleitung oder Hausinstallationen zufügt.

²Die Grundeigentümerschaft haftet auch für Mieter und Pächter sowie andere Personen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Artikel 40 Wasserableitungsverbot

¹Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

²Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Artikel 41 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 42 Vorübergehender Wasserbezug und Baustellenwasser

¹Der Bezug von Baustellenwasser oder von Wasser für andere zeitlich begrenzte Bezüge, bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung.

²Der Wasserbezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Artikel 43 Kündigung des Wasserbezuges

¹Wer kein Wasser mehr beziehen will, hat dies der Wasserversorgung drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

²Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten der Grundeigentümerschaft vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Artikel 44 Wasserabgabe für besondere Zwecke

¹Der Anschluss von Brunnen und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Freizeit-, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung.

²Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Bewilligung mit besonderen Auflagen zu verbinden.

7. Abschnitt Wasserzähler

Artikel 45 Einbau und Unterhalt

¹Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

²Der Wasserzähler wird von der Abwasser Uri oder der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt, eingebaut und unterhalten.

³Die Kosten für den ersten Einbau des Wasserzählers werden der Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Wasserversorgung.

Artikel 46 Haftung

¹Die Grundeigentümerschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für Beschädigungen des Wasserzählers, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

²Die Grundeigentümerschaft darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

³Die Haftung beschränkt sich auf die von der Wasserversorgung gelieferten Wasserzähler.

Artikel 47 Standort

¹Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Grundeigentümerschaft.

²Der Wasserzähler muss so eingebaut werden, dass der gesamte Wasserverbrauch gemessen wird.

³Die Grundeigentümerschaft hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Artikel 48 Technische Vorschriften

¹Unmittelbar vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen.

²Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Artikel 49 Prüfung der Messgenauigkeit

¹Die Wasserversorgung prüft die Messgenauigkeit der Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

²Wird von der Grundeigentümerschaft oder den Wasserbezügern die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen.

³Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bis 10% Nennbelastung liegt, so tragen die Grundeigentümerschaft oder die Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Andernfalls übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

⁴Diese Prüfung beschränkt sich auf die von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler.

Artikel 50 Störungen

¹Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr der durchschnittliche Verbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

²Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

³Die Verjährungsfrist für nicht bezahlte Verbrauchsgebühren beträgt 10 Jahre.

8. Abschnitt Finanzierung

Artikel 51 Eigenwirtschaftlichkeit

¹Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein.

²Für die Kostendeckung sind die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten vorgesehen:

- Beiträge der öffentlichen Hand;
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerschaft;
- Anschluss- und Betriebsgebühren der Grundeigentümerschaft und der Wasserbezüger;
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- sonstige Zahlungen Dritter.

Artikel 52 Bemessung der Gebühren

Die Anschluss- und Betriebsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Artikel 53 Anschlussgebühren

¹Für jeden neuen Anschluss an die Haupt- und Versorgungsleitung ist eine einmalige Anschlussgebühr geschuldet. Sie deckt die Kosten für die Planung und Erstellung der Wasserversorgungsanlagen.

²Diese Anschlussgebühr berechnet sich nach der Tarifordnung.

Artikel 54 Betriebsgebühren

¹Die Aufwendungen der laufenden Rechnung sind durch eine wiederkehrende Betriebsgebühr, bestehend aus einer Grund- und Verbrauchsgebühr zu decken.

²Die Grundgebühr ist auch dann geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

³Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge.

Artikel 55 Baustellenwasser

¹Der Bezug von Baustellenwasser wird verursachergerecht verrechnet.

²Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge plus Grundgebühr.

Artikel 56 Festsetzung der Gebühren

¹Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der Tarifordnung geregelt.

²Die Tarifordnung wird durch die Gemeindeversammlung erlassen.

³Über die Anwendung der Tarife im Einzelfall entscheidet die Wasserkommission.

Artikel 57 Bezug der Gebühren und Fälligkeiten

¹Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühren und des Baustellenwassers kann eine Anzahlung verlangt werden.

²Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schlussabnahme der Bauten.

³Die wiederkehrenden Betriebsgebühren werden jährlich im Herbst durch die Gemeindekasse eingezogen.

⁴Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (SR 220) erhoben.

Artikel 58 Betreibung

¹Beim Verzug der Zahlung wird mit schriftlicher Mahnung eine Zahlungsfrist angesetzt; nachher wird die Betreibung eingeleitet.

²Die Wasserversorgung kann überdies bei erfolgloser Betreibung eine Wassersperre verfügen.

Artikel 59 Gebührenpflichtiger Schuldner

¹Die einmaligen Gebühren wie Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit Grundeigentümer oder baurechtsberechtigte Person der angeschlossenen Liegenschaft ist.

²Überdies schulden alle Erwerber die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

³Die wiederkehrenden Betriebsgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit Grundeigentümer oder baurechtsberechtigte Person der Liegenschaft ist.

9. Abschnitt Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 60 Zuwiderhandlungen

¹Wer dieser Verordnung oder darauf gestützter Erlasse und Verfügungen zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

²Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 61 Rechtsmittel

¹Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

²Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Artikel 62 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Reglement für die Wasserversorgung vom 11. Dezember 2009 in der Gemeinde Wassen aufgehoben.

Artikel 63 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Wassen am 27. November 2020.



Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Felix Ziegler

Der Gemeindeschreiber:

Iwan Stampfli-Püntener



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Tarifordnung

der Wasserversorgung Wassen (TOW)

vom 27. November 2020

Die Gemeindeversammlung Wassen erlässt, gestützt auf Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung über die Wasserversorgung Wassen vom 27. November 2020, folgende Tarifordnung:

1. Abschnitt Einmalige Gebühren

Artikel 1 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr beträgt 1% des amtlichen Gebäude- oder Liegenschaftsschätzungswertes, mindestens aber CHF 100.00.

2. Abschnitt Wiederkehrende Gebühren

Artikel 2 Grund- und Verbrauchsgebühr

¹Für jeden Haushalt und jedes Gewerbe und dergleichen ist eine jährliche Grundgebühr geschuldet. Diese beträgt CHF 90.00.

²Die Verbrauchsgebühr (Wasserzins) bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge und beträgt pro m³ CHF 1.50.

Artikel 3 Wasserzähler

Falls der Wasserzähler durch die Wasserversorgung geliefert wird, ist eine jährliche Mietgebühr geschuldet. Diese beträgt CHF 45.00.

3. Abschnitt Besondere Fälle

Artikel 4 Baustellenwasser

Die Gebühr für bezogenes Baustellenwasser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Grundgebühr inklusive Zählermiete pro Einsatz/Jahr	CHF 200.00
b) Mengengebühr pro m ³	CHF 1.50

Artikel 5 Brunnen

Für Brunnen, deren Verbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt werden kann, ist eine jährliche Pauschale von CHF 300.00 pro Betreiber zu bezahlen.

Artikel 6 Anlagen der Gemeinde

Für den St. Gallus-Brunnen und andere gemeindeeigenen Anlagen, deren Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler erfasst ist, hat die Eigentümerschaft eine jährliche Pauschale von CHF 5'000.00 zu bezahlen.

Artikel 7 Löschwasserversorgung

Für den Anteil der Löschwasserversorgung ist ein jährlicher Betrag von CHF 5'000.00 an die Wasserversorgung zu leisten. Der Betrag ist gemäss Feuerwehrreglement aus den Erträgen der Feuerwehrabgaben zu bezahlen.

Artikel 8 Nicht geregelte Fälle

Über alle in dieser Tarifordnung nicht geregelten Fälle entscheidet die Wasserkommission.

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

F. Ziegler
Felix Ziegler

Der Gemeindeschreiber:

Iwan Stampfli-Püntener
Iwan Stampfli-Püntener